



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

NAME
Lisa Fickert

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/410

28.08.2023

**Vollzug des SGB II;
Bedarfe für Unterkunft und Heizung;
hier: Abtretung, Übertragung, Verpfändung und Pfändung; Direktzahlungen an Dritte;
Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ersetzen unser AMS vom 27.09.2019. Die Änderungen sind durch Randstrich gekennzeichnet; das gilt nicht für rein redaktionelle Änderungen bzw. Änderungen entsprechend der Terminologie des Bürgergeldgesetzes. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

A.	Abtretung, Übertragung, Verpfändung und Pfändung.....	3
I.	Grundsatz.....	3
II.	Ausnahme bei Rückzahlung und Erstattung bei Vorgriff auf Sozialleistungen.....	4
III.	Ausnahme bei Verfügung im wohlverstandenen Interesse des Leistungsberechtigten	4
B.	Direktzahlung an Vermieterin bzw. Vermieter oder Versorgungsunternehmen	6
I.	Allgemeines.....	6
II.	Beantragung.....	8
1.	Eigener Antrag.....	8
2.	Antrag in Vertretung.....	8
3.	Sonstiges.....	9
III.	Nicht sichergestellte zweckentsprechende Verwendung.....	9
1.	Voraussetzungen.....	10
2.	Regelbeispiele	10
3.	Rechtsfolge.....	11
4.	Restriktive Auslegung	11
5.	Verfahrensrechte der Betroffenen	12
C.	Übernahme von Schulden	13
I.	Erbringung von Leistungen für KdU.....	13
II.	Bestehende Schulden	13
III.	Sicherung der Unterkunft.....	14
IV.	Behebung einer vergleichbaren Notlage.....	14
V.	Rechtfertigung	15
1.	Eignung	15
2.	Sonstige Rechtfertigung.....	15
a.	Allgemeines.....	15
b.	Zumutbare Selbsthilfemöglichkeiten.....	15
c.	Sonderproblem: Angemessenheit von Unterkunft und Heizung.....	16
VI.	Gesonderter Antrag	16
VII.	Rechtsfolge	16
1.	Ermessen	16
a.	Allgemeines.....	16
b.	Versäumnisse des Jobcenters	17
c.	Verschulden	17
2.	Regelfall: Gebundenes Ermessen.....	18
a.	Allgemeines.....	18

b. Rechtfertigung.....	18
c. Notwendigkeit zur Abwendung von Wohnungslosigkeit.....	18
d. Vorrangiger Vermögenseinsatz	19
3. Arten der Leistungsgewährung	19
VIII.Übernahme von Mietschulden in der Karenzzeit.....	20
D. Information bei Räumungsklage	21
I. Zweck.....	21
II. Klage auf Räumung von Wohnraum	21
III. Mitteilungen an den kommunalen Träger.....	21
Anlagen:.....	23
Antrag zur Direktzahlung der Benutzungsgebühren nach § 23 DVAsyl an den Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken - Zentrale Gebührenabrechnungsstelle (§ 22 Abs. 7 SGB II)	23
Antrag zur Direktzahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung an die Vermieterin bzw. den Vermieter bzw. Empfangsberechtigte (§ 22 Abs. 7 SGB II).....	26

A. Abtretung, Übertragung, Verpfändung und Pfändung

I. Grundsatz

Mit § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II hat der Gesetzgeber zum 01.08.2016 erstmals ausdrücklich ein Abtretungs-, Verpfändungs- und Pfändungsverbot im SGB II kodifiziert. Nach unserer Auffassung ergab sich dies im Ergebnis bereits vorher durch eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des SGB II dienen – wie die Sozialhilfe – der Sicherung des Existenzminimums. Sie sollen daher grundsätzlich bei den Leistungsberechtigten verbleiben (BT-Drs. 17/8041, 56).

Grundsätzlich ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Sozialleistungen zwar allgemein in §§ 53, 54 SGB I geregelt. Entsprechend § 37 SGB I weicht § 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II hiervon jedoch ab (Ausnahmen siehe unten Ziff. II und III).

§ 42 Abs. 4 Satz 1 SGB II enthält ein gesetzliches Verbot iSd § 134 BGB. Eine hiergegen verstoßende Verfügung ist unwirksam.

II. Ausnahme bei Rückzahlung und Erstattung bei Vorgriff auf Sozialleistungen

Nach §§ 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II, 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I können Ansprüche auf Geldleistungen übertragen und verpfändet werden, wenn dies zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen erfolgt, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind.

Voraussetzung der Zulässigkeit einer solchen Übertragung oder Verpfändung ist zunächst, dass die Leistungen des Dritten im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen erbracht werden. Der Anwendungsbereich dieser Norm ist gering, da die Auszahlung der Geldleistung durch den Leistungsträger ohnehin unmittelbar bevorsteht.

Hinzu kommt, dass auf Geldleistungsansprüche, die dem Grunde nach bestehen, u.U. Vorschüsse gezahlt werden können, so dass kein Bedarf für die Leistungen Dritter bestehen dürfte.

Dritter iSd § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I kann jede natürliche oder juristische Person sein. Dies gilt auch für andere Sozialleistungsträger. Die §§ 102 ff. SGB X bleiben unberührt.

Des Weiteren müssen das Darlehen oder die Aufwendungen des Dritten zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sein. Solange den Leistungsberechtigten Darlehen oder Aufwendungen in Höhe der Leistungen nach dem SGB II gewährt wurden, dürfte dies der Fall sein. Der Zweck der Leistung soll nicht verfehlt werden. Die gesetzliche Voraussetzung soll einen möglichen Missbrauch der Regelung und eine Umgehung der Pfändungsschutzvorschriften verhindern.

III. Ausnahme bei Verfügung im wohlverstandenen Interesse des Leistungsberechtigten

§§ 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II, 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I erweitern die Verfügungsmöglichkeiten, soweit dies im „wohlverstandenen Interesse“ der Leistungsberechtigten ist.

Die Wirksamkeit von Abtretungen ist dabei von der Feststellung des wohlverstandenen Interesses der Berechtigten durch den zuständigen Sozialleistungsträger abhängig. Bis zu einer solchen Feststellung durch Verwaltungsakt ist die Abtretung schwebend unwirksam. Der zuständige Sozialleistungsträger hat zu prüfen, ob die Abtretung des Anspruchs im wohlverstandenen Interesse der Berechtigten liegt.

Das wohlverstandene Interesse setzt allgemein voraus, dass die abtretenden Leistungsberechtigten für den übertragenen Leistungsanspruch als Gegenwert einen zumindest gleichwertigen Vorteil erwerben. Bei der Feststellung kommt es ausschließlich auf die Interessen der Leistungsberechtigten an. Welcher Art die Vorteile sind (wirtschaftlich, rechtlich etc.), ist unerheblich.

Im SGB II dürfte ein solches wohlverstandenes Interesse grundsätzlich nur im Fall der Deckung des gegenwärtigen Existenzminimums durch einen Dritten in Betracht kommen (z.B. Unterkunft, Verpflegung). Eine Abtretung ist dann jeweils in dem Umfang zulässig, als die Bedarfsdeckung durch den Dritten als Äquivalent zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs zur Verfügung steht. Nach der Rechtsprechung ist ein wohlverstandenes Interesse beispielsweise anzunehmen, wenn eine obdachlose Person ihren Anspruch auf Arbeitslosenhilfe in Höhe einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Unterbringung in einem Obdachlosenheim abtritt (BSG Urt. v. 06.04.2000 – B 11 AL 47/99 R). Dies dürfte auch bei einem SGB II-Bezug und einer Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft der Fall sein. Aus diesem Grund kommt auch eine Abtretung der Ansprüche der Betroffenen in Höhe der Kosten für die Nutzung einer staatlichen oder kommunalen Unterkunft in Betracht.

Eine Feststellung des wohlverstandenen Interesses für Zeiträume vor dem Monat der Antragstellung ist demgegenüber unzulässig. Kein wohlverstandenes Interesse liegt auch vor, wenn die Leistungsberechtigten durch die Abtretung hilfebedürftig werden würden. Auch eine Abtretung zum Ausgleich von Schulden liegt nicht im wohlverstandenen Interesse. Das wohlverstandene Interesse ist ebenfalls zu verneinen, wenn zwar der Grund der Abtretung oder Verpfändung grundsätzlich vorteilhaft ist, die Bedingungen für diesen Vorteil aber z.B. wegen überhöhter Darlehenszinsen, Kosten oder Unkosten die Berechtigten letztlich benachteiligen.

Auch hinsichtlich einer entsprechenden Geldleistung für die Unterkunft kommt eine Abtretung nach §§ 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II, 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I in Betracht. Zwar wird zum Teil vertreten, die Regelung des § 22 Abs. 7 SGB II stelle eine spezialgesetzliche und abschließende Regelung dar, weshalb für Kosten für Unterkunft und Heizung eine Abtretung ausgeschlossen sei (so LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24.05.2006 - L 5 B 147/06 AS ER; a.A. wohl stillschweigend LSG München, Beschl. v. 05.08.2015 – L 7 AS 263/15). Allerdings lässt sich eine solch einschränkende Auslegung weder aus dem Gesetzeswortlaut, noch

aus der Gesetzessystematik, noch aus den Gesetzesmotiven herleiten. So stellt die Gesetzesbegründung im Hinblick auf § 42 Abs. 4 Satz 2 SGB II ausdrücklich auf die Heimunterbringung ab. Es ist also davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auch bei Unterkunftskosten von einer Anwendbarkeit des § 53 Abs. 2 SGB I ausgegangen ist.

Hinsichtlich der Abtretung des gegen die Vermieterin bzw. den Vermieter gerichteten Rückzahlungsanspruchs bei Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen verweisen wir auf unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“.

Auch bei anderen Geldleistungen (z.B. Anteil des Regelbedarfs mit Blick auf die in der Sammelunterkunft anfallende Auslage für Verpflegung) ist eine Abtretung nach §§ 42 Abs. 4 SGB II, 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I denkbar (bei „Heimunterbringungen“ siehe Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu § 53 SGB I, Ziff. 1.4; BT-Drs. 18/8909 S. 34). Hier liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der BA (§ 44b Abs. 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II). Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Fachliche Weisung der BA zu § 53 SGB I.

Exkurs / ergänzende Hinweise: Die gesetzliche Möglichkeit zur Erfüllung des Anspruchs auf Bürgergeld, soweit er Ernährung und Haushaltsenergie betrifft, im Wege der Sachleistung für Personen, die ohne Selbstversorgungsmöglichkeit in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind (§ 65 Abs. 1 SGB II a.F.) besteht nicht mehr. Zur Frage einer ggf. möglichen Kürzung der Kosten für Unterkunft und Heizung bei Verpflegungskosten als unausweichlichen Zusatzkosten verweisen wir auf unsere Vollzugshinweise „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen; dort Ziff. VII.5.b).

B. Direktzahlung an Vermieterin bzw. Vermieter oder Versorgungsunternehmen

I. Allgemeines

Bei der Gewährung von Bürgergeld werden Geldleistungen grundsätzlich auf das im Antrag angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen (§ 42 SGB II). Das gilt grundsätzlich auch für die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU).

Die Direktüberweisung an die Vermieterin bzw. den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte nach § 22 Abs. 7 SGB II stellt hierzu eine Ausnahme dar. Ziel der Ausnahmeregelung ist die Sicherung der Wohnung durch die Vermeidung von Miet- und/oder Energiekostenschulden. § 22 Abs. 7 SGB II betrifft nur Bedarfe für KdU. Umfasst können auch einmalige KdU-Bedarfe sein (z.B. Mietsicherheiten, Umzugskosten, Nachforderungen aufgrund Neben- und Heizkostenabrechnungen).

Nicht erfasst sind hingegen sonstige Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dies gilt auch für Haushaltsstrom. Dieser ist dem Regelbedarf zuzurechnen (LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.3.2012 – L 2 AS 477/11 B ER). § 22 Abs. 7 SGB II ergänzt also die Parallelvorschrift des § 24 Abs. 2 SGB II, die eine auf den Regelbedarf (u.a. auch Haushaltsenergie) bezogene abweichende Leistungserbringung regelt.

Die Übernahme von Schulden aus dem Bereich KdU (§ 22 Abs. 8 SGB II) kann von der Einwilligung zur künftigen Direktüberweisung abhängig gemacht werden (Umkehrschluss aus § 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 SGB II).

Werden die Leistungen für KdU direkt an die Vermieterin bzw. den Vermieter oder andere empfangsberechtigte natürliche oder juristische Personen (wie zum Beispiel Energieversorgungsunternehmen) gezahlt, wirkt dies als Anspruchserfüllung gegenüber den Leistungsberechtigten. Die Leistungsgewährung an Dritte führt jedoch nicht dazu, dass diese (wie z.B. bei einer Abtretung) Anspruchsinhaberinnen bzw. -inhaber des Leistungsanspruchs werden (BT-Drs. 17/3404, 98). Begründet wird lediglich eine Empfangsberechtigung. Der eigentliche Charakter der Leistung als Geldleistung für hilfeberechtigte Anspruchsinhaberinnen bzw. -inhaber wird dadurch nicht verändert. Das Jobcenter wird auch nicht zum Erfüllungsgehilfen der Leistungsberechtigten, das sich damit ein etwaiges Verschulden auch nicht zurechnen lassen muss. Es werden auch keine Rechte oder Pflichten von Vermieterinnen bzw. Vermietern oder anderen Empfangsberechtigten gegenüber dem Jobcenter begründet. Sie haben auch keinen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegen das Jobcenter.

II. Beantragung

1. Eigener Antrag

Beantragen die Betroffenen eine Direktzahlung an die Vermieterin bzw. den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte (§ 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II), so ist das Jobcenter zur Direktzahlung verpflichtet. Eine entsprechende Verpflichtung zur Stellung eines solchen Antrags im Mietvertrag allein ist jedoch nicht ausreichend, ersetzt also nicht den tatsächlichen Antrag gegenüber dem Jobcenter. Der Antrag kann formlos (auch mündlich) gestellt und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Antrag begründet eine nicht im Ermessen des Jobcenters stehende Verpflichtung, entsprechend zu verfahren.

In solchen Fällen kann eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Jobcenter abgeschlossen werden. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung kann über den unmittelbaren Anwendungsbereich des § 22 Abs. 7 SGB II hinaus auch die Erbringung der Leistungen für den Haushaltsstrom direkt an den Versorger geregelt werden. Der Träger sollte aber in solchen Fällen prüfen, ob Hilfen mit dem Ziel geboten sind, die Fähigkeit der Leistungsberechtigten zur eigenständigen Mittelverwendung zu fördern.

Unter bestimmten Umständen kann das Jobcenter auch auf eine Beantragung einer Direktzahlung hinwirken, sofern dies im Interesse der Betroffenen ist. Dies dürfte in der Regel bei anerkannten Flüchtlingen der Fall sein. Allerdings muss die Beantragung immer freiwillig erfolgen.

Hierzu sollen die Jobcenter den Betroffenen den beigefügten Antrag zur unmittelbaren Zahlung entsprechend § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II an die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle bzw. sonstige Vermieterinnen bzw. Vermieter / Empfangsberechtigte einschließlich einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zum behördlichen Informationsaustausch vorlegen.

2. Antrag in Vertretung

Trotz sehr starker „Begleitung“ durch Behörden, Ehrenamtliche etc. versäumen insbesondere Flüchtlinge mitunter, derartige Anträge beim Jobcenter zu stellen.

Daher kann z.B. die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle unter den folgenden Umständen ohne ausdrückliche Vollmacht des Flüchtlings in dessen Namen Anträge beim Jobcenter stellen und den Flüchtling darüber informieren.

Hier kommt eine sog. Duldungsvollmacht in Betracht (siehe LSG Hamburg, Urt. v. 20.10.2011 - L 5 AS 87/08; LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 10.08.2011 - L 15 AS 1036/09). Eine Duldungsvollmacht liegt vor, wenn die bzw. der Vertretene das Auftreten der unbefugten dritten Person als Vertreter wissentlich geschehen lässt und die Geschäftsgegnerin bzw. der Geschäftsgegner diese Duldung dahin versteht und nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte auch dahin werten darf, dass die handelnde Person Vollmacht habe. Da wissentliches Dulden vorliegen muss, kann schon ein einmaliges Gewährenlassen eine Duldungsvollmacht begründen.

Unabhängig von einem Antrag nach § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II ist eine Duldungsvollmacht auch bei einem Leistungsantrag (§ 37 SGB II) denkbar (siehe dazu unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“).

3. Sonstiges

Unabhängig davon wirkt die Vorschrift (anders als z.B. bei einer Abtretung) gegenüber Dritten allein als Rechtsreflex. Partnerinnen bzw. Partner, Vermieterinnen bzw. Vermieter, Heizöllieferanten etc. sind nicht antragsberechtigt. Sie können zwar das Jobcenter auf den (drohenden) Eintritt eines der Regelbeispiele hinweisen. Unter Umständen können sich aus deren Begehren gegenüber dem Jobcenter tatsächlich Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 7 Satz 2 und 3 SGB II ergeben. Sie haben jedoch kein subjektives öffentliches Recht darauf, die geschuldeten Zahlungen unmittelbar vom Jobcenter zu erhalten.

Unsachgemäß benachteiligt werden sie dadurch nicht. Schließlich tragen sie das Insolvenzrisiko dessen, den sie sich in der Regel als Vertragspartner ausgesucht haben.

III. Nicht sichergestellte zweckentsprechende Verwendung

Die direkte Zahlung der Bedarfe für KdU an die Vermieterin bzw. den Vermieter wegen nicht sichergestellter zweckentsprechender Verwendung gemäß § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II ist hingegen eine Ermessensentscheidung.

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die besondere Leistungserbringung nach § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II ist, dass ansonsten die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für KdU durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist.

Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die dafür bestimmten Leistungen nicht für die Begleichung der KdU verwendet werden. Solche Anhaltspunkte sind regelmäßig bei einer nicht zweckentsprechenden wiederholten (mindestens zweimaligen) Verwendung in der Vergangenheit gegeben. Zusätzlich muss die Wahrscheinlichkeit gegeben sein, dass die nicht zweckentsprechende Mittelverwendung fortgesetzt wird. Fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten kann dabei die Prognose des weiteren Fehlverhaltens in der Zukunft begründen.

Das Interesse der Vermieterinnen bzw. Vermieter an gesicherten Mietzahlungen ist irrelevant.

2. Regelbeispiele

§ 22 Abs. 7 Satz 3 SGB II regelt nicht abschließende Regelbeispiele, die konkretisieren, wann anlassbezogen im Einzelfall eine zweckentsprechende Verwendung des für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleisteten Bürgergeldes durch einzelne Leistungsberechtigte nicht mehr sichergestellt ist (BT-Drs. 17/3404, 163).

§ 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 SGB II kommt dann in Betracht, wenn die Vermieterin bzw. der Vermieter wegen des Verzuges der Leistungsberechtigten mit der Zahlung der Miete nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB berechtigt ist, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 SGB II ist dann einschlägig, wenn der Zahlungsverzug der leistungsberechtigten Person das Energieversorgungsunternehmen zu einer Unterbrechung oder fristlosen Kündigung der Energieversorgung berechtigt gem. §§ 19 und 21 der Verordnung zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung im Energiebereich (StromuGasGVV).

§ 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 SGB II orientiert sich an § 24 Abs. 2 SGB II. Vom Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen zur künftigen sachgerechten Mittelverwendung durch die Leistungsberechtigten kann erst dann ausgegangen

werden, wenn Leistungsberechtigte in der Vergangenheit für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistetes Bürgergeld nicht zweckentsprechend verwendet haben (z.B. wegen einer bestehenden Drogen- oder Alkoholabhängigkeit). Auch hier rät die Gesetzesbegründung zur Zurückhaltung.

Eine Subsumtion unter § 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 SGB II ist denkbar, wenn die leistungsberechtigte Person im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist (§ 882b ZPO) und in der Vergangenheit für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistetes Bürgergeld nicht zweckentsprechend verwendet hat. Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis in Verbindung mit einer in der Vergangenheit wiederholt zweckwidrigen Verwendung begründet die konkrete Gefahr einer zukünftigen missbräuchlichen Verwendung. Die Interessen Leistungsberechtigter sind durch die Regelung zur Löschung der Eintragung (§ 882e ZPO) hinreichend gewahrt (siehe BT-Drs. 17/3404, 162).

3. Rechtsfolge

Ist die zweckentsprechende Verwendung der Leistung nicht sichergestellt, soll nach der gesetzlichen Regelung die Leistungsgewährung an Dritte erfolgen.

Liegen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II vor, ist deshalb im Regelfall an die Vermieterin bzw. den Vermieter oder sonstige Empfangsberechtigte zu leisten. Nur bei Vorliegen eines atypischen Sachverhalts, kann weiterhin an die Leistungsberechtigten geleistet werden.

Zudem sollte versucht werden, auf die Vermieterin bzw. den Vermieter einzuwirken, Änderungen im Mietverhältnis, z.B. den Auszug der Mieter, unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind die Grundsätze des Datenschutzes zu berücksichtigen.

4. Restriktive Auslegung

Obwohl § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet ist, ist die Vorschrift restriktiv auszulegen und anzuwenden. Eine vorschnelle Leistungsgewährung an Dritte ist zu vermeiden (BT-Drs. 17/3404, 99). Nicht zuletzt aufgrund des Grundsatzes der Förderung von Eigenverantwortung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SGB II) soll die leistungsberechtigte Person nicht entmündigt werden. Sie soll weiterhin Verantwortung tragen für den Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln. Außerdem kann nur eine zurückhaltende Anwendung

dieser Vorschrift dem Grundrecht der Leistungsberechtigten auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung tragen. Auf eine Direktzahlung sollte daher verzichtet werden, wenn das Ende einer wirtschaftlichen Notlage der Leistungsberechtigten abzusehen und damit zu rechnen ist, dass es nicht zu einer Kündigung kommt.

Schon bei den ersten Anzeichen einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung sollte das Jobcenter möglichst frühzeitig auf mögliche Konsequenzen hinweisen. Unter Umständen bieten sich ein Angebot einer Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II) oder auch andere Hilfsangebote an. Erst wenn die leistungsberechtigte Person ihr Verhalten dennoch fortsetzt, kommt eine Entscheidung über die Leistungserbringung nach § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II in Betracht.

Zu berücksichtigen sind bei der Ermessensausübung das private Interesse der Leistungsberechtigten an der eigenverantwortlichen Bedarfsdeckung und an der informationellen Selbstbestimmung einerseits sowie das öffentliche Interesse an der Vermeidung zweckwidriger Verwendung andererseits.

5. Verfahrensrechte der Betroffenen

Die Entscheidung des Jobcenters zur Direktzahlung ist im Fall des § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II für Betroffene wegen des Eingriffs in ihr Verfügungsrecht ein belastender Verwaltungsakt. Vor dessen Erlass sind sie deshalb anzuhören. Eine Einwilligung ist jedoch nicht erforderlich.

Die leistungsberechtigte Person hat zudem die Möglichkeit, gegen den Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.

Außerdem hat das Jobcenter die leistungsberechtigte Person über die Direktzahlung schriftlich zu unterrichten (§ 22 Abs. 7 S. 4 SGB II). Hierdurch soll die leistungsberechtigte Person darüber informiert werden, ab welchem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Zahlung vom Jobcenter erfüllt wird (BT-Drs. 17/3404, 162). Die leistungsberechtigte Person hat hier grundsätzlich kein schutzwürdiges Interesse daran, dass der SGB-II-Bezug nicht bekannt wird.

C. Übernahme von Schulden

Die Übernahme von Schulden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Schulden stellen aufgrund der geltenden Regelungen zum Pfändungsschutz grundsätzlich kein Problem des gegenwärtigen Bedarfs dar, bewirken insbesondere nicht, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Schuldenbereinigung eingesetzt werden müssen und für den notwendigen Lebensunterhalt nicht zur Verfügung stehen.

§ 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II ermöglicht es dem Jobcenter, ausnahmsweise unter bestimmten Umständen Schulden des Leistungsberechtigten zu übernehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich zukunftsgerichtet so auswirken, dass das Grundbedürfnis „Wohnen“ gefährdet ist. Für die Übernahme von Schulden müssen folgende Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein:

I. Erbringung von Leistungen für KdU

Zum einen müssen bereits anderweitig nach dem SGB II Leistungen für KdU erbracht werden. Über den Anspruch muss aber noch nicht positiv entschieden sein.

II. Bestehende Schulden

Zunächst ist aber zu prüfen, ob unter Umständen eine Übernahme als gegenwärtige, tatsächliche Aufwendungen für KdU (§ 22 Abs. 1 SGB II) in Betracht kommt (siehe dazu unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“).

Zu beachten ist hier die Rückwirkung des im laufenden Monat gestellten Antrags auf den Monatsersten gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Für Bedarfe aufgrund Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln für die Heizung gilt für das Jahr 2023 gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II folgende Sonderregelung: Sofern aufgrund dieser Bedarfe für einen einzelnen Monat ein Antrag auf SGB II-Leistungen gestellt wird, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Schulden aus Monaten, die dem Monat der Antragswirkung vorangegangen sind, können in der Folgezeit (nur) unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden.

Kommt eine Berücksichtigung als tatsächliche Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 SGB II nicht in Betracht, können nach § 22 Abs. 8 SGB II aber nur solche Verbindlichkeiten bzw. Rückstände übernommen werden, soweit damit die Unterkunft gesichert oder auf eine vergleichbare Notlage reagiert wird. Dies sind insbesondere (aber nicht abschließend) „Miet- oder Energieschulden“ (BT-Drs. 16/688, 14).

Erfolgt eine Schuldenübernahme durch das Jobcenter zunächst zu Unrecht nicht oder nicht rechtzeitig, sind auch die Schulden aus einem Privatdarlehen zu übernehmen, das die leistungsberechtigte Person zur Abwendung von Wohnungslosigkeit aufgenommen hat (BSG, Ur. v. 17.6.2010 – B 14 AS 58/09 R).

III. Sicherung der Unterkunft

Grundsätzlich muss mit der Schuldenübernahme die Sicherung der Unterkunft bezweckt sein. Dies ist aber nur möglich bei einer Unterkunft, in der die leistungsberechtigte Person aktuell wohnt. Eine Übernahme von Schulden hinsichtlich einer schon verlassenen Wohnung kommt daher nicht in Betracht.

Hauptanwendungsfall ist die Übernahme von Mietschulden, um eine drohende Vermieterkündigung wegen Zahlungsrückständen abzuwenden oder die ausgesprochene Kündigung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam werden zu lassen. Der erforderliche Gefährdungsgrad liegt in jedem Fall vor, wenn ein Räumungsurteil abgewendet oder eine drohende Zwangsräumung verhindert werden muss.

IV. Behebung einer vergleichbaren Notlage

Eine vergleichbare Notlage kann insbesondere bei Schulden für Betriebskosten oder bei Energiekostenrückständen vorliegen, wenn die Einstellung der Versorgung droht. Die faktische Unbewohnbarkeit der Wohnung steht dem Verlust der Unterkunft gleich.

Bei einer länger andauernden Sperrung der Stromversorgung ist zwar ein dem Regelbedarf zugehöriger Bedarf betroffen (Haushaltsstrom). Es liegt aber eine vergleichbare Situation vor, die zu einer entsprechenden Anwendung des § 22 Abs. 8 SGB II führt (LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.3.2012 – L 2 AS 477/11 B ER).

Zwar macht z.B. eine Unterbrechung der Strom- und Gaszufuhr durch den Energieversorger eine Unterkunft nicht zwingend unbewohnbar, schließlich kann auf Kerzen/Petroleumlampen (Beleuchtung) oder Propangas (Kochen/Heizung) zurückgegriffen werden (so etwa LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 12.03.2010 – L 12 SO 15/10 B). Zu den Grundbedürfnissen des Lebens und Wohnens zählt jedoch auch eine funktionierende Stromversorgung (LSG Hessen, Beschl. v. 28.10.2009 – L 7 AS 326/09 B ER).

Nicht als „vergleichbare Notlage“ erfasst ist jedoch z.B. die Löschung eines Schufa-Eintrags, um den Zugang zum Wohnungsmarkt zu erleichtern. Dasselbe gilt hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines gewerblichen Mietverhältnisses zur Fortsetzung einer selbständigen Tätigkeit.

V. Rechtfertigung

Die Übernahme der Schulden muss auch gerechtfertigt sein.

1. Eignung

Dazu muss die Schuldenübernahme zunächst zur dauerhaften Sicherung der (aktuellen) Unterkunft bzw. Versorgung geeignet sein. Eine solche Eignung scheidet aus, wenn die entsprechende Unterkunft bereits geräumt ist (LSG Bayern, Urt. v. 18.3.2013 – L 7 AS 141/12). Dasselbe gilt, wenn die Räumung auch bei einer Schuldübernahme nicht abgewendet werden kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gläubiger nicht bereit sind, trotz einer Begleichung der Schulden weiterhin zu leisten. Ein vorläufiger Aufschub genügt nicht für eine langfristige Sicherung.

2. Sonstige Rechtfertigung

a. Allgemeines

Eine Rechtfertigung liegt grundsätzlich vor, wenn eine drohende Kündigung wegen Zahlungsrückständen abgewendet werden kann oder sie aufgrund einer Zahlung unwirksam wird (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB).

b. Zumutbare Selbsthilfemöglichkeiten

In jedem Fall müssen aber alle zumutbaren Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft sein (z.B. Inanspruchnahme von Angeboten der Schuldnerberatung, Wechsel von Anbietern, Ra-

ten- bzw. künftige Direktzahlung an Gläubiger etc.). Dazu gehört auch, dass die leistungsberechtigte Person versucht, mögliche Gefahren auf dem Zivilrechtsweg abzuwenden (z.B. infolge § 19 Abs. 4 StromuGasGVV). Allerdings sind dabei etwaige begrenzte Erfolgsaussichten zu berücksichtigen. Das Jobcenter muss in einer solchen Situation den Leistungsberechtigten das von ihm befürwortete Vorgehen aufzeigen und sie in die Lage versetzen, ihre Rechte wahrzunehmen, es sei denn aufgrund ihres Kenntnisstandes ist eine derartige Information entbehrlich. Eine Rechtfertigung scheidet jedoch aus, wenn es wiederholt zu Rückständen gekommen und kein Selbsthilfewillen erkennbar ist.

c. Sonderproblem: Angemessenheit von Unterkunft und Heizung

Die Kosten der zu sichernden Unterkunft sowie der Heizkosten müssen jedoch grundsätzlich innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen. Ausnahmen sind jedoch möglich (siehe dazu unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren“). Die langfristige Sicherung einer nicht kostenangemessenen Unterkunft ist im Regelfall nicht gerechtfertigt. Hinsichtlich der Besonderheiten bei der Übernahme von Mietschulden in der Karenzzeit wird auf Ziff. C.VIII verwiesen.

VI. Gesonderter Antrag

Ein Anspruch auf Übernahme von Schulden (§ 22 Abs. 8 SGB II) ist im Regelfall von den Leistungsberechtigten gesondert geltend zu machen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Er ist grundsätzlich nicht vom Antrag auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) erfasst. Allerdings ist bei der Auslegung der Meistbegünstigungsgrundsatz zu berücksichtigen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insoweit, dass die Leistungsberechtigten die weitergehende Notwendigkeit von zusätzlichen Geldleistungen zur Sicherung der Unterkunft gegenüber dem Jobcenter zum Ausdruck bringen.

VII. Rechtsfolge

1. Ermessen

a. Allgemeines

§ 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II eröffnet grundsätzlich ein Ermessen.

Die Höhe der Leistung bemisst sich regelmäßig an dem Betrag, der notwendig ist, um die Wohnungslosigkeit der Leistungsberechtigten zu vermeiden (BSG Urt. v. 17.6.2010 – B 14

AS 58/09 R). Dazu kann unter Umständen auch die Übernahme der Anwalts- und Gerichtskosten zählen.

Bei Rückständen ist es unter Umständen angezeigt, die Übernahme von Schulden an die künftige Direktzahlung zu koppeln, ohne dass eine Einwilligung der Leistungsberechtigten erforderlich wäre (§ 22 Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 SGB II).

b. Versäumnisse des Jobcenters

Eine Schuldenübernahme ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Rückstände durch eine rechtswidrige Ablehnung der Leistungsgewährung durch das Jobcenter entstanden sind. Von einer Übernahme ist auch dann grundsätzlich auszugehen, wenn das Jobcenter längere Zeit Kenntnis von einer Unterdeckung der Unterkunftskosten hatte, ohne mit dem gebotenen Nachdruck auf einen Wechsel der Unterkunft hinzuwirken.

c. Verschulden

Verschuldungsgesichtspunkte sind bei § 22 Abs. 8 SGB II grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (BSG, Ur. v. 17.6.2010 – B 14 AS 58/09 R). Das SGB II kennt auch an anderen Stellen keine Leistungsausschlüsse wegen „allgemeiner Lebensführungsschuld“. Im Übrigen dürften Rückstände selten ohne irgendein Verschulden entstehen. Andernfalls hätte diese Norm kaum einen Anwendungsbereich. Die Sachverhalte des § 22 Abs. 8 SGB II haben wegen des Grundbedürfnisses Wohnen existentielle Bedeutung. Es geht hier um die Behebung einer gegenwärtigen Notlage.

Wegen der verschiedenen Möglichkeiten der vorgehenden Direktzahlung nach § 22 Abs. 7 SGB II, des vorrangigen Einsatzes eigenen Schonvermögens, der nur darlehensweisen Gewährung der Leistung nach § 22 Abs. 8 SGB II und den Rückzahlungsmodi nach § 42a SGB II sind die Interessen des Jobcenters und der Gemeinschaft der Steuerzahlerinnen und -zahler hinreichend gesichert.

Allerdings dürfte zumindest in Missbrauchsfällen grundsätzlich ein Anspruch nach § 22 Abs. 8 SGB II abzulehnen sein (offen gelassen von BSG, Ur. v. 17.6.2010 – B 14 AS 58/09 R). Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Leistungsberechtigten trotz an sich ausreichender Mittel im Vertrauen darauf nicht gezahlt haben, dass die Rückstände später vom Jobcenter übernommen werden.

§ 22 Abs. 8 SGB II kann aber nicht allein mit dem Hinweis auf verhängte Leistungsminde-
rungen nach § 31a SGB II abgelehnt werden. Dies liefe dem Ziel des Gesetzes, die Hilfesu-
chenden in Eigenverantwortung zu bringen, damit sie alsbald wieder in den Arbeitsmarkt in-
tegriert werden können, zuwider. In diesen Fällen ist grundsätzlich eine Direktzahlung nach
§§ 22 Abs. 7 SGB II vorrangig zu prüfen. Anders sieht die Situation jedoch in Missbrauchs-
fällen aus.

2. Regelfall: Gebundenes Ermessen

a. Allgemeines

Liegt ein Fall des § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II vor, so sind die Schulden im Regelfall zu über-
nehmen („sollen“). Voraussetzung für das gebundene Ermessen ist, dass die Übernahme
gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Lediglich in
atypischen Ausnahmefällen kann die Übernahme der Schulden abgelehnt werden.

b. Rechtfertigung

Hinsichtlich der Rechtfertigung wird auf Ziff. C. V. verwiesen.

c. Notwendigkeit zur Abwendung von Wohnungslosigkeit

Außerdem muss die Übernahme der Schulden notwendig sein zur Abwendung von Woh-
nungslosigkeit.

Zielrichtung des § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II ist also die Verhinderung von Wohnungslosig-
keit.

Zunächst wird damit wiederum die Sicherung der aktuellen, konkret bewohnten Unterkunft
bezweckt (siehe dazu Ziff. C. III.).

Zum anderen muss hier zusätzlich damit zu rechnen sein, dass die Leistungsberechtigten
auch erhebliche Schwierigkeiten haben werden, auf dem Wohnungsmarkt wieder eine ge-
eignete und angemessene Unterkunft zu finden (z.B. bei negativer Schufa-Auskunft bzw.
fehlender Bescheinigung einer Mietschuldenfreiheit). Eine drohende Wohnungslosigkeit
liegt aber dann nicht vor, wenn eine neue angemessene Unterkunft konkret verfügbar ist
(BSG, Urt. v. 17.6.2010 – B 14 AS 58/09 R).

Der Betroffenen kann jedoch nicht auf Unterbringungsmöglichkeiten in einer Not- oder Ob-
dachlosenunterkunft verwiesen werden.

Notwendig ist die Übernahme der Schulden dann, wenn kein milderes Mittel zur Verhinderung der Wohnungslosigkeit denkbar ist. Dies dürfte bei einer Rechtfertigung und erheblichen Schwierigkeiten bei einer etwaigen Wohnungssuche regelmäßig der Fall sein.

d. Vorrangiger Vermögenseinsatz

Ist noch Schonvermögen nach § 12 Abs. 2 SGB II bzw. während der Karenzzeit erhebliches Vermögen nach § 12 Abs. 3, Abs. 4 SGB II vorhanden, so ist dieses vorrangig zur Tilgung der Schulden einzusetzen. Dann darf keine Schuldenübernahme, auch nicht darlehensweise, erfolgen.

§ 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II ist Ausdruck des allgemeinen Nachrang- bzw. Selbsthilfegedankens. Danach kommt eine grundsicherungsrechtliche Leistungsgewährung nicht in Betracht, wenn die Leistungsberechtigten sich (noch) selbst helfen können, weil sie über verwertbares Vermögen verfügen. Das Gesetz begrenzt diese Verwertungspflicht außerhalb der Karenzzeit nicht, so dass der Einsatz des gesamten Grundfreibetrages nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SGB II verlangt werden kann. Eine Schuldenübernahme kommt erst dann in Betracht, wenn durch den Einsatz eigenen verfügbaren Vermögens die Schulden nicht mehr gedeckt werden können. Es besteht kein „Verschonungsermessen“ seitens des Jobcenters. Während der Karenzzeit kann der Einsatz des Vermögens nur insoweit erfolgen, als es erheblich ist.

Problematisch sind die Fälle, in denen auf das Vermögen nicht sofort bzw. nur unter erheblichen ökonomischen Einbußen zurückgegriffen werden kann. Im Grundsatz ist eine schnellstmögliche Verwertung angezeigt. Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn diese offensichtlich unwirtschaftlich ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass das für die öffentliche Hand bestehende Risiko einer darlehensmäßigen Schuldenübernahme aufgrund entsprechender Sicherungsmöglichkeiten minimiert ist.

3. Arten der Leistungsgewährung

Nach § 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II sollen Geldleistungen als Darlehen erbracht werden. Die Leistungen sind nur den Leistungsberechtigten zu gewähren, die für die aufgelaufenen Schulden haften. Eine zuschussweise Übernahme kommt nur in atypischen Einzelfällen in Betracht. Dies kann z.B. bei Minderjährigen der Fall sein, die die Schulden nicht zu vertreten haben. Ein atypischer Einzelfall kann z.B. auch dann vorliegen, wenn die zu behebende

Notlage „wesentlich mitwirkend“ durch ein Fehlverhalten des Jobcenters verursacht wurde (BSG, Urt. v. 18.11.2014 – B 4 AS 3/14 R).

Haften Partner gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, ist ihnen jeweils ein Darlehen in Höhe der Hälfte der zu übernehmenden Mietschulden zu gewähren (BSG, Urt. v. 18.11.2014 – B 4 AS 3/14 R).

Die Entscheidung über das Ob der Hilfeleistung und über die Erbringungsform (durch Darlehen) erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungsbescheid).

Der Vollzug erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 53 SGB X (Begründung des Darlehensverhältnisses). Können sich Jobcenter und Leistungsberechtigte nicht auf den Inhalt eines Darlehensvertrages einigen, kann das Jobcenter einen weiteren Verwaltungsakt zur Festsetzung der Darlehensbedingungen einseitig erlassen. Die Rückzahlung bestimmt sich nach § 42a SGB II.

VIII. Übernahme von Mietschulden in der Karenzzeit

Für die Übernahme von Mietschulden gilt auch in der Karenzzeit der Grundsatz, dass die Übernahme einer besonderen Rechtfertigung bedarf, was unter anderem grundsätzlich auch voraussetzt, dass die KdU angemessen sind. Denn der Gesetzgeber hat den Erhalt der Wohnung in der Karenzzeit lediglich dadurch erleichtert, dass er in § 22 Abs. 1 SGB II die Übernahme der KdU unabhängig von der Angemessenheit vorsah. Der Gesetzgeber hat jedoch keine spezifische Karenzregelung in § 22 Abs. 8 SGB II geschaffen und somit nicht vorgesehen, dass der Erhalt der Wohnung auch im Wege der Schuldenübernahme grundsätzlich unabhängig von der Angemessenheit zu gewährleisten sei.

Es ist allerdings eine Einzelfallabwägung erforderlich, die das Maß der Überschreitung der Angemessenheitsgrenze, die Höhe der Schulden und die verbleibende Dauer der Karenzzeit in den Blick nimmt. Die Übernahme vergleichsweise geringer Schulden bei vergleichsweise geringer Überschreitung der Angemessenheitsgrenze und noch längerer Dauer der Karenzzeit kann durchaus gerechtfertigt sein.

D. Information bei Räumungsklage

I. Zweck

Durch die Mitteilungspflicht der Amtsgerichte nach § 22 Abs. 9 SGB II soll Wohnungslosigkeit vermieden werden. Außerdem soll dadurch das Jobcenter prüfen können, ob die Kündigung des Mietvertrages noch durch eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II abgewendet werden kann.

Der Gesetzgeber wollte sicherstellen und erreichen, dass der kommunale Träger rechtzeitig Kenntnis von Räumungsklagen wegen Zahlungsrückständen erhält (BT-Drs. 16/688, 14 f.), um ggf. zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit intervenieren zu können.

In der Regel ist auch eine Direktzahlung nach § 22 Abs. 7 SGB II angezeigt. Dies ist insbesondere bei einer anhängigen Räumungsklage der Fall (LSG Bayern, Beschl. v. 13.4.2010 – L 7 AS 161/10 B ER).

II. Klage auf Räumung von Wohnraum

Nach dem Gesetzeswortlaut bedarf es zum einen einer Räumungsklage infolge einer Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB iVm § 569 Abs. 3 BGB.

III. Mitteilungen an den kommunalen Träger

Nach § 22 Abs. 9 Satz 1 SGB II teilt das Amtsgericht unverzüglich den Tag des Eingangs der Klage, die Namen und die Anschriften der Parteien, die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete, die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit. Auf eine Zustellung der Klage kommt es nicht an. Diese Pflicht zur Übermittlung von Daten besteht unabhängig davon, ob Anhaltspunkte für einen Leistungsbezug nach dem SGB II bestehen. Es ist Aufgabe des Adressaten zu prüfen, ob von der Räumungsklage Leistungsbeziehende betroffen sind und ob von Amts wegen etwas zu unternehmen ist. Auch auf eine Einwilligung der Betroffenen kommt es nicht an. Die Aufzählung der zu übermittelnden Daten ist abschließend. Eine Erweiterung ohne weitere datenschutzrechtliche Befugnis kommt nicht in Betracht.

Adressat der Mitteilung ist der für Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II sachlich zuständige Träger der Grundsicherung, also die Kommune (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Im Fall der gesetzlichen Aufgabenübertragung auf die gemeinsame Einrichtung (§ 44 b Abs. 1 SGB II) ist diese auch Adressat der Mitteilung. Die Übermittlung kann aber auch an eine vom Jobcenter mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 22 Abs. 9 SGB II betraute Stelle erfolgen. Eine solche Übertragung von Aufgaben ist den Amtsgerichten im Zuständigkeitsbereich des zuständigen Jobcenters anzuzeigen.

Eine Mitteilung scheidet nur dann aus, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin bzw. des Mieters beruht (§ 28 Abs. 9 Satz 3 SGB II, z.B. aufgrund der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Mängeln). Bei verständiger Auslegung meint „Zahlungsunfähigkeit“ wirtschaftliche Schwierigkeiten der Mieterin bzw. des Mieters einschließlich seines Unvermögens, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zweckkonform einzusetzen. „Offenkundig“ ist dies nur, wenn es sich ohne Ermittlungen unmittelbar und frei von vernünftigen Zweifeln aus der Klageschrift ergibt. In Zweifelsfällen hat die Mitteilung zu erfolgen, da für weitere Prüfungen keine Zeit ist.

Die Mitteilung ersetzt nicht den erforderlichen Antrag der Betroffenen (§ 37 Abs. 1 SGB II; BSG, Urt. v. 17.6.2010 – B 14 AS 58/09 R). Das Jobcenter hat aber darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt werden (§ 16 Abs. 3 SGB I), wenn ein entsprechendes Begehren deutlich wird.

Nach § 22 Abs. 9 Satz 2 SGB II kann das Gericht außerdem den Tag der Rechtshängigkeit mitteilen. Dies erfolgt im Nachhinein, da insoweit erst eine Zustellung erforderlich ist. Diese weitere Mitteilung ist relevant wegen § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB, wonach das Jobcenter noch rechtzeitig intervenieren kann.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat

Anlagen:**Antrag zur Direktzahlung der Benutzungsgebühren nach § 23 DVAsyl an den Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken - Zentrale Gebührenabrechnungsstelle (§ 22 Abs. 7 SGB II)****I. Leistungsberechtigte/r**

Name, Vorname
PLZ, Ort
Straße und Haus-Nr.
BG-Nummer

In Vollmacht sowie Vertretung eventueller weiterer Mitglieder meiner Bedarfsgemeinschaft (namentlich bezeichnet im jeweiligen Bewilligungsbescheid) beantrage ich die Direktüberweisung meiner/unsere Benutzungsgebühren nach § 23 DVAsyl an den Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken - Zentrale Gebührenabrechnungsstelle.

II. Umfang der Direktüberweisung**1. Die Direktüberweisung soll die monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühren nach § 23 DVAsyl umfassen.**

Bitte beachten Sie die folgenden Vereinbarungen bei Direktzahlung der vollständigen Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung.

2. Vereinbarung zur Direktzahlung der Benutzungsgebühren nach § 23 DVAsyl

Hierzu wird vereinbart:

Wenn der bewilligte Anspruch nicht den tatsächlichen aktuell zu zahlenden Benutzungsgebühren entspricht, ist der Differenzbetrag zwischen den Benutzungsgebühren und dem bewilligten Anspruch aus dem Regelbedarf zu entnehmen – bei mehreren Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern in gleichen Anteilen. In diesem Zusammenhang wird auf die (anteilige) Auszahlung des Regelbedarfs an mich/uns verzichtet.

- a. Ist der Ihnen zuerkannte Gesamtanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II geringer als die tatsächlich zu zahlenden Benutzungsgebühren (z. B. wegen Anrechnung von Einkommen), kann die Direktüberweisung nur in Höhe dieses Gesamtanspruches erfolgen. In diesem Fall haben Sie selbst dafür Sorge zu tragen den Differenzbetrag an Ihre Vermieterin bzw. Ihren Vermieter / Empfangsberechtigte zu überweisen.

- b. Falls sich Änderungen in den monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühren ergeben, wird durch das Jobcenter eine Anpassung bei der Berechnung des Leistungsanspruches und der Direktüberweisung vorgenommen. Die Anpassung setzt voraus, dass Sie die Änderung der Höhe der Benutzungsgebühren schriftlich und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzug, dem Jobcenter mitteilen. Dabei sind Nachweise über die neue Höhe sowie der Zeitpunkt der Änderung mit einzureichen. Nach der Bearbeitung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Bitte beachten Sie, dass die Direktüberweisung u. U. nicht bis zum Zeitpunkt der Änderung umgesetzt werden kann. Die ggf. daraus entstehenden Fehlbeträge müssen Sie eigenständig mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken - Zentrale Gebührenabrechnungsstelle klären und ausgleichen. Den genauen Zeitpunkt, ab wann die neue Höhe bei der Direktüberweisung berücksichtigt wird, entnehmen Sie dem schriftlichen Bescheid des Jobcenters. Die Regelungen zum Differenz- und Auffüllbetrag (s. oben zu a)) gelten insoweit gleichermaßen.

III. Hinweise zur Beachtung

Soweit Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an die Vermieterin bzw. den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen, § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II. Dieser Antrag und die damit verbundene(n) Direktüberweisung(en) kann nur durch mich/uns oder eine/n von mir/uns Bevollmächtigte/n durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jobcenter für die Zukunft widerrufen werden.

Ich bin/Wir sind verpflichtet, jegliche Änderungen (beispielsweise in der Höhe der Benutzungsgebühren, Kündigung oder tatsächlicher Auszug) unverzüglich dem Jobcenter mitzuteilen. Die vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung von Mitwirkungspflichten kann mit einem Bußgeld durch das Jobcenter geahndet werden.

Das Jobcenter kann die Direktzahlung an den Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken - Zentrale Gebührenabrechnungsstelle in der Höhe einstellen oder in der Höhe ändern, wenn sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung ändern oder entfallen. Ich/Wir werde/n dazu unverzüglich schriftlich informiert.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin bzw. Antragsteller, in Vertretung und mit Vollmacht für die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

IV. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich bin damit einverstanden, dass das Jobcenter in diesem Verfahren und in einem evtl. anschließenden Widerspruchsverfahren vom Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken – Zentrale Gebührenabrechnungsstelle im erforderlichen Umfang Auskünfte einholt und dort vorliegende Unterlagen beizieht.

Außerdem bin ich damit einverstanden, dass das Jobcenter in diesem Verfahren und in einem evtl. anschließenden Widerspruchsverfahren im erforderlichen Umfang Daten an den Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken - Zentrale Gebührenabrechnungsstelle übermittelt.

Diese Einwilligung erfolgt freiwillig. Sie kann ohne für mich nachteilige Folgen verweigert bzw. jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin bzw. Antragsteller, in Vertretung und mit Vollmacht für die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Anlagen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

aktueller Bescheid des Freistaats Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken - Zentrale Gebührenabrechnungsstelle

Antrag zur Direktzahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung an die Vermieterin bzw. den Vermieter bzw. Empfangsberechtigte (§ 22 Abs. 7 SGB II)**I. Mieter/in / Leistungsberechtigte/r**

Name, Vorname
PLZ, Ort
Straße und Haus-Nr.
BG-Nummer

In Vollmacht sowie Vertretung eventueller weiterer Mitglieder meiner Bedarfsgemeinschaft (namentlich bezeichnet im jeweiligen Bewilligungsbescheid) beantrage ich die Direktüberweisung meiner/unserer Kosten für Unterkunft und Heizung für o.g. Wohnung an den/die Vermieter/in bzw. den/die Empfangsberechtigte/n ab

II. Name und Anschrift des/der Vermieters/in bzw. des/der Empfangsberechtigten:

Name, Vorname
PLZ, Ort
Straße und Haus-Nr.

Bankverbindung des/der Vermieters/in bzw. des/der Empfangsberechtigten:

Kontoinhaber
IBAN

III. Umfang der Direktüberweisung**1. Die Direktüberweisung soll folgende Kosten umfassen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

- Nur in Höhe des jeweils bewilligten/festgesetzten monatlichen Anspruchs auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Zur Beachtung: In diesem Fall kann eine Differenz zwischen anerkannter und tatsächlicher Miethöhe auftreten, die nicht durch das Jobcenter ausgeglichen werden kann. In diesem Fall müssen Sie selbst dafür Sorge tragen, die Differenz an den/die Vermieter/in bzw. den/die Empfangsberechtigten/n zu leisten

oder:

Die monatlich zu zahlende Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung in vollständiger Höhe von derzeit.....Euro *(Betrag bitte deutlich eintragen)*

Bitte beachten Sie die folgenden Vereinbarungen bei Direktzahlung der vollständigen Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung.

Nachzahlungen von Betriebskosten für o.a. Wohnung

Im Fall einer nur teilweisen Anerkennung der Betriebskostennachzahlung als Bedarf nach dem SGB II ist es nicht möglich, diese Forderung in voller Höhe an den/die Vermieter/in bzw. den/die Empfangsberechtigte/n zu überweisen. In diesem Fall haben Sie dafür Sorge zu tragen, die Differenz selbst zu bezahlen.

Sonstige Zahlung *(bitte Art und Grund genau bezeichnen)*

2. Vereinbarung zu III. – Direktzahlung der vollständigen Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung (zweites Kästchen bei III.1).

Hierzu wird vereinbart:

- a. Wenn der bewilligte Anspruch nicht der tatsächlichen aktuell zu zahlenden Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung entspricht, ist der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung und dem bewilligten Anspruch aus dem Regelbedarf zu entnehmen – bei mehreren Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern in gleichen Anteilen. In diesem Zusammenhang wird auf die (anteilige) Auszahlung des Regelbedarfs an mich/uns verzichtet.
- b. Ist der Ihnen zuerkannte Gesamtanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II geringer als die tatsächlich zu zahlende Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung (z. B. wegen Anrechnung von Einkommen), kann die Direktüberweisung nur in Höhe dieses Gesamtanspruches erfolgen. In diesem Fall haben Sie selbst dafür Sorge zu tragen den Differenzbetrag an Ihre Vermieterin bzw. Ihren Vermieter / Empfangsberechtigte zu überweisen.
- c. Falls sich Änderungen in der monatlich tatsächlich zu zahlenden Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung ergeben, wird durch das Jobcenter eine Anpassung bei der Berechnung des Leistungsanspruches und der Direktüberweisung vorgenommen. Die Anpassung setzt voraus, dass Sie die Änderung der Miethöhe / Höhe der Kosten der Unterkunft und Heizung schriftlich und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögerung, dem Jobcenter mitteilen. Dabei sind Nachweise über die neue Höhe sowie der Zeitpunkt der Änderung mit einzureichen. Nach der Bearbeitung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Bitte beachten Sie, dass die Direktüberweisung u. U. nicht bis zum Zeitpunkt der Änderung umgesetzt werden kann. Die ggf. daraus entstehenden Fehlbeträge müssen Sie eigenständig mit der Vermieterin bzw. dem Vermieter / den Empfangsberechtigten klären und ausgleichen. Den genauen Zeitpunkt, ab wann die neue Höhe bei der Direktüberweisung berücksichtigt wird, entnehmen Sie dem schriftlichen Bescheid des Jobcenters. Die Regelungen zum Differenz- und Auffüllbetrag (s. oben zu a)) gelten insoweit gleichermaßen.

IV. Hinweise zur Beachtung

Soweit Bürgergeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an die Vermieterin bzw. den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen (§ 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II). Dieser Antrag und die damit verbundene(n) Direktüberweisung(en) kann nur durch mich/uns oder einen von mir/uns Bevollmächtigten durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jobcenter für die Zukunft widerrufen werden.

Ich bin/Wir sind verpflichtet, jegliche Änderungen (beispielsweise in der Höhe der Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung, Kündigung oder tatsächlicher Auszug) unverzüglich dem Jobcenter mitzuteilen. Die vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung von Mitwirkungspflichten kann mit einem Bußgeld durch das Jobcenter geahndet werden.

Das Jobcenter kann die Direktzahlung an den/die Vermieter/in bzw. den/die Empfangsberechtigte/n in der Höhe einstellen oder in der Höhe ändern, wenn sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung ändern oder entfallen. Ich/Wir werde/n dazu unverzüglich schriftlich informiert.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin bzw. Antragsteller, in Vertretung und mit Vollmacht für die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

V. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich bin damit einverstanden, dass das Jobcenter in diesem Verfahren und in einem evtl. anschließenden Widerspruchsverfahren von der Vermieterin bzw. vom Vermieter / Empfangsberechtigten im erforderlichen Umfang Auskünfte einholt und dort vorliegende Unterlagen beizieht.

Außerdem bin ich damit einverstanden, dass das Jobcenter in diesem Verfahren und in einem evtl. anschließenden Widerspruchsverfahren im erforderlichen Umfang Daten an die Vermieterin bzw. den Vermieter / Empfangsberechtigte übermittelt.

Diese Einwilligung erfolgt freiwillig. Sie kann ohne für mich nachteilige Folgen verweigert bzw. jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller, in Vertretung und mit Vollmacht für die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Anlagen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

aktueller/zukünftiger Miet- bzw. Nutzungsvertrag mit Bankverbindung und Verwendungszweck

aktuelle Betriebskostenabrechnung

sonstige Nachweise